

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2341

Änderung des Gesundheitsgesetzes Inkrafttreten

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 (RG 167/2013) hat der Kantonsrat eine Änderung von § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes beschlossen. Mit § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes wird der Regierungsrat zum endgültigen Abschluss von Vereinbarungen über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission mit anderen Kantonen ermächtigt. Die Referendumsfrist gegen den Beschluss vom 10. Dezember 2013 wird im Frühling 2014 ablaufen. Der Kanton Solothurn ist von Bundesrechts wegen verpflichtet, ab 1. Januar 2014 eine Ethikkommission zu bezeichnen.

Da die interkantonale Zusammenarbeit mit neun anderen Kantonen der Nordwest- und Zentralschweiz und die Änderung von § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes unbestritten sind und die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom Kantonsrat einstimmig beschlossen worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass gegen den Beschluss vom 10. Dezember 2013 kein Referendum ergriffen wird. Unter diesem Vorbehalt kann § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden.

2. Beschluss

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 2013 tritt unter dem Vorbehalt, dass das Referendum nicht ergriffen wird, am 1. Januar 2014 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Amtsblatt
GS
BGS